

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

am Dienstag, den 11.05.2021

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:20 Uhr
Ende	17:48 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Beyer, Elke

Eff, Hans Jürgen

ab 16.27 Uhr / TOP Ö3 anwesend

Hillermeier, Joseph

Holzhäuer, Hans, Dr.

Hüttinger, Hannes

Illig, Richard

Kupser, Paul, Dr.

Meier, Johannes

Vertretung für Herrn Walter Danielis

Meyer, Boris-André

Porzner, Martin

ab 17.00 Uhr / TOP Ö6 abwesend

Reisner, Frank

Vertretung für Herrn Markus Fabi

Rühl, Oliver

Salinger, Stefan

Vertretung für Herrn Andreas Görmer

Sauerhöfer, Jochen

Seiler, Friedmann

Schriftführerin

Beyreuther, Bettina

Referenten

Jakobs, Christian

Kleinlein, Udo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Danielis, Walter

fehlt entschuldigt

Fabi, Markus
Görner, Andreas

fehlt entschuldigt
fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Verstoß gegen die Anordnung einer Maskenpflicht durch Mitglieder des Stadtrats
- TOP 2 Antrag AfD: Zulassung von Anfragen
- TOP 3 Antrag AfD: Bereitstellung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen
- TOP 4 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat - Amtliche Bekanntmachung
- TOP 5 Schaffung einer befristeten Projektstelle zur Koordination und Schaffung der Strukturen kommunaler Entwicklungspolitik
- TOP 6 Bekanntgaben
- TOP 7 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Verstoß gegen die Anordnung einer Maskenpflicht durch Mitglieder des Stadtrats
--------------	---

Herr Oberbürgermeister Deffner erläutert die Gründe für den Beschlussvorschlag wie folgt und erklärt, dass in der kommenden Sitzung des Stadtrates ein Generalbeschluss hierzu gefasst werden soll.

Die gesteigerte Infektiosität bestimmter, vermehrt auftretender Virusvarianten, die vor diesem Hintergrund fortgeschriebene Definition des RKI für eine „enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko“ und die Regelung in § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV würden nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (IMS vom 26.4.2021) eine Maskenpflicht für Gremienmitglieder nahelegen, auch dann, wenn der Sitzungsraum ausreichend groß sei. Die Anordnung der Maskenpflicht erfolge durch den Oberbürgermeister in Ausübung seines Rechts der Sitzungsordnung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO.

Sollte ein Mitglied des Stadtrats oder eines Ausschusses trotz der Anordnung einer Maskenpflicht ohne eine entsprechende Maske an der Sitzung teilnehmen wollen, sei dies angesichts der von ihm ausgehenden, potenziellen Infektionsgefahr als fortgesetzte erhebliche Störung der Ordnung zu sehen, die nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO einen Ausschluss von der Sitzung rechtfertigt. Für einen solchen Ausschluss sei die Zustimmung des Stadtrats bzw. Ausschusses erforderlich, diese könne allgemein durch einen Grundsatzbeschluss erfolgen.

Des Weiteren habe der BayVGH mit Beschluss vom 7.4.2021 bestätigt, dass die generelle Anordnung einer Maskenpflicht für Besucher im Sitzungssaal, insbesondere auch einer Pflicht für-FFP 2-Masken, in der gegenwärtigen Pandemielage auf der Grundlage des Hausrechts nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO rechtmäßig sei.

Auf das Hausrecht könne auch die Anordnung der Vorlage eines aktuellen negativen Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus gestützt werden. Auch für den Fall, dass ein Stadtratsmitglied trotz Anordnung ohne einen negativen Test an der Sitzung teilnehmen wollte, könne ein Ausschluss aus der Sitzung erfolgen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests gelte nur für vollständig Geimpfte und Genesene.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss stimmt dem Ausschluss eines Mitglieds, welches trotz Anordnung ohne FFP-2-Maske oder ohne notwendigen aktuellen

negativen Test an einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses teilnimmt, wegen fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 2 Antrag AfD: Zulassung von Anfragen

Herr Kleinlein erläutert zum Antrag der AfD zunächst, dass aus formalen Gründen kein Beschluss zu diesem Antrag getroffen werden könne, da im Vorfeld auch kein Gremium hierzu einen Beschluss gefasst hätte, der neu abgestimmt werden müsse. Aus diesem Grund gäbe es auch keine Sitzungsvorlage.

Man habe in der Fraktionsbesprechung am 13.01.2021 einvernehmlich vereinbart, abweichend zum Vorgehen § 34 GeschOStR, Anfragen nicht mehr in der Sitzung zu stellen, sondern schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dies stelle keine Änderung der Geschäftsordnung dar, sondern lediglich eine Vereinbarung, ein „Gentlemen's Agreement“.

Herr Oberbürgermeister Deffner ergänzt, dass diese Vereinbarung deshalb getroffen worden sei, da manche Tagesordnungen sehr umfangreich wären. Deshalb sei es so schon schwierig die coronakonformen Zeitvorgaben für Sitzungen einzuhalten. Würde der zeitliche Rahmen gesprengt werden, wären Sondersitzungen notwendig.

Herr Meier erklärt, dass das Anliegen der AfD darin bestünde, die mehrheitliche Stimmung einzufangen.

Gleichzeitig möchte er kurz die Gelegenheit nutzen und eine Frage zu den veröffentlichten Eintrittspreisen für das Ansbacher Freibad „Aquila“ stellen: Die Preise scheinen sehr hoch. Könnte ein Druckfehler vorliegen?

Herr Oberbürgermeister Deffner seien keine Preisaktualisierungen bekannt und bittet sich direkt an die ABuV zu wenden.

TOP 3 Antrag AfD: Bereitstellung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen

Herr Kleinlein erklärt zum Antrag der AfD, die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen grundsätzlich wie die Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen vorab zur Verfügung zu stellen, dass dies bereits vor ca. zwei Jahren im Gremium beantragt und abgelehnt worden sei. Die Verwaltung habe bereits damals schon ein klares Statement dazu abgegeben:

1. Aufgrund der Tatsache, dass Mitglieder des Stadtrates der Geheimhaltungspflicht nicht nachgekommen wären, sei festgelegt worden, die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen nicht zu versenden und auch nicht im Ratsinfo bereitzustellen.
2. Aus rechtlichen, vor allem aus datenschutzrechtlichen, Gründen sei eine Bereitstellung im Ratsinformationssystem nicht statthaft.
3. Die GeschOStR sähe in § 24 Ziff. 1 S. 3 vor, dass der Tagesordnung die entsprechenden Verwaltungsunterlagen beigelegt werden könnten. Es bestünde kein Rechtsanspruch auf den Versand von Sitzungsunterlagen, nicht einmal für die öffentlichen Sitzungen.

Die Stadtverwaltung schlage aus diesem Grund vor, die Unterlagen zur nichtöffentlichen Sitzung vor Beginn der Sitzung zur Einsicht bereitzustellen. Die Stadträte könnten darüber hinaus ihr generelles Einsichtsrecht nutzen und einen Termin mit dem jeweiligen Referat/Amt vereinbaren, um die Unterlagen Vorort in der Stadtverwaltung einsehen zu können.

Herr Kleinlein betont eindringlich, dass Kopien dabei nicht erstellt und herausgegeben werden dürften und dass das Abfotografieren bei Einsichtnahme ebenfalls strikt verboten sei.

Herr Meier erhält als Antragsteller das Wort. Er begründet die Antragstellung vor allem damit, dass durch den Erhalt der vollständigen Sitzungsunterlagen ein sachliches und produktives Arbeiten ermöglicht werden würde. Er bedauere, dass die Geheimhaltungspflicht in der Vergangenheit nicht eingehalten worden sei. Doch würde die bisherige Praxis der Stadtverwaltung auch Mängel aufweisen, z. B. hätten zum gestrigen Bauausschuss nicht genügend Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestanden. Er bittet um Befürwortung des Antrages der AfD, um eine positive Veränderung der Arbeit zu erreichen.

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, dass es bereits positive Veränderungen gäbe. Er macht besonders darauf aufmerksam, dass die Inhalte einer nichtöffentlichen Sitzung nicht nur geheim gehalten werden sollen, sondern dass sie geheim gehalten werden müssen. Die Möglichkeit zur rechtzeitigen Einarbeitung sei durch die Gewährung der Einsichtnahme der Unterlagen in der Verwaltung gegeben, nur sei der Ort eben ein anderer, in der Stadtverwaltung nämlich. Er weise außerdem darauf hin, dass Ansbach bereits mit einem schlechten Ruf wegen der mangelnden Geheimhaltung in den letzten Jahren kämpfe, was z. B. Verhandlungen mit Investoren erschwere.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt das bisherige Vorgehen beizubehalten, es werden weiterhin nur die öffentlichen Sitzungsunterlagen im Vorfeld versendet. Den Stadtratsmitgliedern ist es jedoch möglich, die Unterlagen vor Sitzungsbeginn einzusehen. Nach Terminabsprache wird – wie bisher – den Stadtratsmitgliedern die Einsichtnahme der Vorlagen im jeweiligen Referat gewährt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 6
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 4	Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat - Amtliche Bekanntmachung
--------------	---

Herr Kleinlein beginnt die Darlegung des Sachverhaltes mit der Bemerkung, dass es sich auch hier um ein „Corona-Phänomen“ handeln würde. Durch die Pandemie sei aufgezeigt worden, dass die bisherige Vorgehensweise besonders bei der Veröffentlichung von Verordnungen der Stadt Ansbach zu viel Zeit koste.

Nach § 39 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach (GeschOStR) würden Satzungen und Verordnungen der Stadt Ansbach durch Veröffentlichung in dem für

amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Fränkische Landeszeitung“ amtlich bekanntgemacht werden.

Nach Art. 26 Abs. 1 GO könnten Satzungen frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Selbiges gilt für Verordnungen über Art. 51 Abs. 1 LStVG, welcher auf die Regelungen für Satzungen verweise. Faktisch führe dies dazu, dass das Inkrafttreten frühestens 2-3 Tage (abhängig vom Redaktionsschluss) nach Eintritt des die Bekanntmachung auslösenden Ereignisses stattfinden könne. Die Geschehnisse des vergangenen Jahres rund um die Corona-Pandemie und die damit den Kommunen auferlegten zeitlich knappen Bekanntmachungsverpflichtungen hätten gezeigt, dass dieser Zeitverzug oft nicht hinnehmbar sei oder unerwünschte Folgen auslösen könne.

Verordnungen könnten ersatzweise über Art. 51. Abs. 3 LStVG "auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden", wenn dies "zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich" sei. Dies würde zum einen aber direkt nur für Verordnungen, zum anderen nur bei Vorliegen der eng gefassten Voraussetzungen gelten. Eine analoge Anwendung der Vorschrift käme grundsätzlich in Betracht, sei jedoch an Voraussetzungen gebunden. Nicht ausreichend hierfür sei die Tatsache, dass die Ergebnisse des herkömmlichen Vorgehens nicht erwünscht wären.

Die Lösung dieser Probleme läge in der Einführung eines eigenen Amtsblattes für die Stadt Ansbach und dessen digitaler Bereitstellung. Viele Kreisverwaltungsbehörden würden ihre Amtsblätter bereits in digitaler Form bereitstellen. Durch das Führen des eigenen Amtsblatts könnten die Bekanntmachungen unmittelbar nach Eintritt der relevanten Ereignisse erfolgen und somit am folgenden Tag in Kraft treten. Zusätzlich würde das Amtsblatt in den Verwaltungsgebäuden der Kommunalverwaltung zur Einsicht und Mitnahme als Printexemplar vorgehalten werden, ebenso soll für interessierte Bürger jederzeit ein postalischer Bezug möglich sein.

Die Regelung der Art der Bekanntmachung in der Geschäftsordnung sei nur erforderlich für Gemeinden, die kein eigenes Amtsblatt im Sinne des Art. 26 Abs. 2 S. 1 GO hätten (vgl. § 1 Abs. 1 BekV -Regelung der amtlichen Bekanntmachung-). Dennoch sollte aus Gründen der Klarstellung § 39 GeschOStR neu gefasst statt komplett gestrichen werden. Deshalb erfolge dieser Beschlussvorlag.

Herr Seiler fragt an, ob dieses Vorgehen doch eher nur finanzielle Gründe hätte, um Einsparungen zu erreichen.

Herr Jakobs erklärt, dass in den vergangenen Haushaltsjahren jährlich 135.000 € - 150.000 € für Veröffentlichungen ausgegeben worden wären. Durch die Einführung des Amtsblattes käme es zu Einsparungen. Jedoch würden weiterhin in der FLZ Veröffentlichungen erfolgen, wie z. B. Stellenanzeigen. Der Beschlussvorschlag betreffe ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen wie Herr Kleinlein ausgeführt hätte.

Herr Illig bittet um Berücksichtigung von Leuten, die nicht digital angebunden wären und betont die Notwendigkeit von Alternativen. Gäbe es dann Schaukästen? Wie hoch seien die Bezugskosten?

Herr Jakobs erklärt, dass der Versand zum Selbstkostenpreis erfolgen soll. Für den postalischen Bezug müsse man zwischen 25 € und 40 € jährlich rechnen.

Herr Kleinlein sagt, dass außerdem ein Aushang in (neuen) Schaukästen geplant sei. Darüber hinaus bestünde, wie erwähnt, die Mitnahmemöglichkeit von Auslagen in den Ämtern.

Herr Oberbürgermeister Deffner erläutert, dass zentrale Schaukästen in der Nürnberger Straße und am Montgelasplatz geplant seien. Der Schaukasten am Rathaus könne aufgrund der bald beginnenden Sanierungsmaßnahmen nicht genutzt werden.

Herr Hüttinger bittet darum, dass trotzdem die Informationen an die FLZ über bevorstehende Änderungen etc. weitergegeben werden sollen.

Herr Oberbürgermeister Deffner sagt, dass dies auch so vorgesehen sei.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

§ 39 GeschOStR wird mit Wirkung zum 1.7.2021 wie folgt neu gefasst:

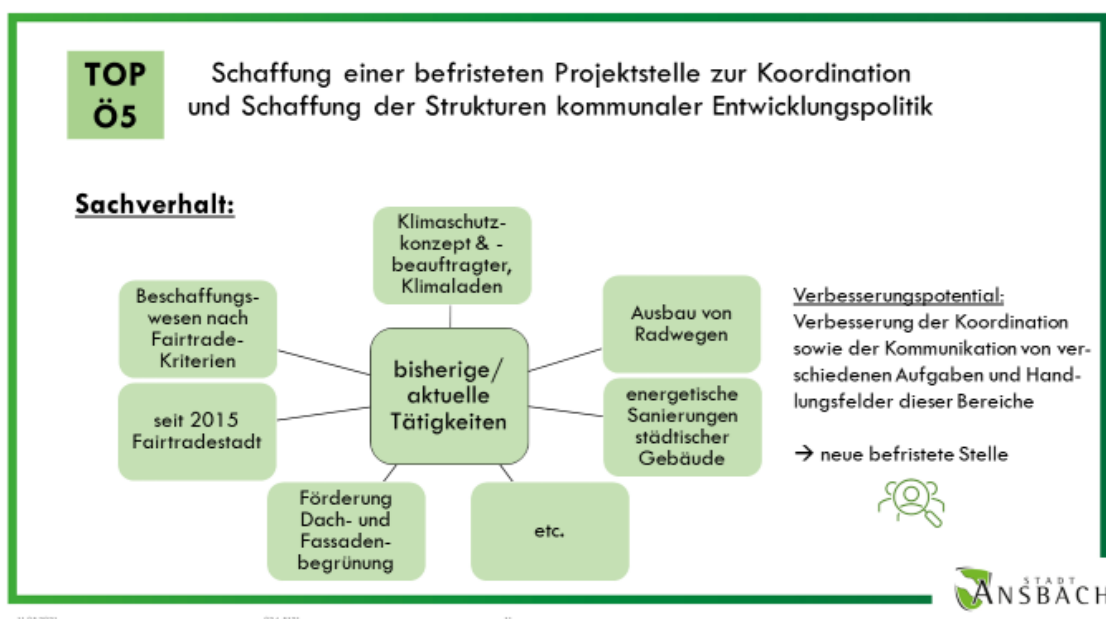
"Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ansbach amtlich bekannt gemacht".

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Schaffung einer befristeten Projektstelle zur Koordination und Schaffung der Strukturen kommunaler Entwicklungspolitik

Herr Jakobs trägt den Sachverhalt anhand einer PowerPoint-Präsentation vor:

Die Stadt Ansbach stünde – wie alle anderen Gebietskörperschaften auf lokalen, regionalen wie auch nationalen Ebenen – vor Herausforderungen im Bereich Umwelt & Natur. Die Stadt Ansbach sei bereits jetzt schon ziemlich stark in vielen Bereichen tätig:



Jedoch bestünde Verbesserungspotenzial, vor allem im Bereich der Koordination sowie der Kommunikation aller Aufgaben und Handlungsfelder. Hierzu wären zunächst entwicklungspolitische Handlungskonzepte zu erstellen bzw. weiterzuentwickeln und zusammenzuführen. Im Weiteren sollten Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik geschaffen werden. Zuletzt sollte auch eine vertiefte Vernetzung mit weiteren Akteuren vorgenommen werden. Dies wäre aber nur schwer bzw. wenn überhaupt nur mit erheblicher Dauer durch bestehende Personalressourcen zu schaffen. Gleichzeitig bestünden beschränkte finanzielle Möglichkeiten der Stadt Ansbach. Daher schlägt die Verwaltung die Einrichtung einer zusätzlich einzurichtenden Stelle unter Maßgabe der Förderung vor.

Das Förderprogramm „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik - Erstprojekte 2021“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik unterstütze zwei Jahre solche Projekte mit bis zu 90 % der förderfähigen Kosten. Die förderfähigen Kosten würden umfassen:

- Personalkosten für eine Koordinatorin/einen Koordinator (TVöD EG 11 - 13).
- Kosten für Begleitmaßnahmen wie Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/den Koordinator sowie Ausgaben für Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte) von insgesamt bis zu 15.000 € bei 24-monatiger Förderung.
- eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z. B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben.

Für die Stadt Ansbach verbliebe während der Projektlaufzeit ein Eigenanteil von ca. 10.000 € pro Jahr (ca. 20.000 € bezogen auf zwei Jahre).

**TOP
Ö5**

**Schaffung einer befristeten Projektstelle zur Koordination
und Schaffung der Strukturen kommunaler Entwicklungspolitik**

zu erwartenden Kosten **pro Jahr:**

Personalkosten	ca. 73.400 €	
<u>+ Sach- und Gemeinkosten</u>	<u>ca. 24.400 €</u>	
= Gesamtkosten	ca. 97.800 €	→ davon ca. 10.000 € durch die Stadt Ansbach

Projektlaufzeit **zwei Jahre:**

Gesamtkosten	ca. 195.600 €	→ davon ca. 20.000 € durch die Stadt Ansbach
--------------	---------------	--

The logo of the City of Ansbach, featuring a stylized green leaf or flame shape to the left of the text "STADT ANSBACH".

11.05.2021

024-9121

14



Wenn der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss grundsätzlich der Einrichtung einer entsprechenden Stelle zustimmen würde, müsste die Verwaltung ihr Interesse für die Teilnahme an einem Förderverfahren bis zum 31.05.2021 bekunden.

Die Verwaltung würde nachfolgende Professionen zur Aufgabenerledigung als qualifiziert ansehen:

- Geograph (m/w/d) z. B. Schwerpunkt Stadt- und Regionalentwicklung, Entwicklungszusammenarbeit, Stadt- und Landschaftsökologie
- Stadt- oder Verkehrsplaner (m/w/d)
- Umweltingenieur/Umweltmanagement (m/w/d)
- oder vergleichbare Qualifikation

Die Einstellung würde zunächst befristet gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1, 7 TzBfG für zwei Jahre in Vollzeit (39 Std./Woche) in der Entgeltgruppe 12 TVöD/VKA-Fassung erfolgen. Die organisatorische Einbindung der Projektstelle würde zunächst zum Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters erfolgen. Denkbar sei nach Bündelung der Einzelaufgaben bzw. der personellen Ressourcen auch eine neue Organisationseinheit in der Verwaltungsstruktur der Stadt Ansbach.

Da dies ein Zukunftsthema sei, bestünde evtl. die Option auf eine Fortführung im dritten Jahr. Dann könnten die einzelnen Handlungsfelder mit den dort bereits tätigen Beschäftigten in einer gemeinsamen Organisationseinheit zusammengefasst werden. Die Leitung könnte bei entsprechender Eignung im Idealfall durch den Inhaber (m/w/d) der vorherigen Projektstelle erfolgen.

Herr Jakobs trägt den Beschlussvorschlag vor und macht auf den zusätzlichen (rot dargestellten) Satz aufmerksam, der auf Anregung der Fraktionen im letzten Fraktionsgespräch ergänzt worden sei.

**TOP
Ö5**

Schaffung einer befristeten Projektstelle zur Koordination und Schaffung der Strukturen kommunaler Entwicklungspolitik

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird - **vorbehaltlich der Zusage einer entsprechenden Förderung** - beauftragt, eine zunächst auf längstens zwei Jahre **befristete Projektstelle** zur **Koordination und Schaffung der Strukturen kommunaler Entwicklungspolitik** unter Zugrundelegung der vorstehenden Rahmenbedingungen einzurichten. **Die Verwaltung wird weiter beauftragt das Interesse bis zum 31.05.2021 bei der Förderstelle zu bekunden.**

Herr Oberbürgermeister Deffner berichtet, dass mit diesem Anliegen die Steuerungsgruppe Fairtrade an ihn herangetreten sei. Nachdem er sich mit dem Thema eingehend beschäftigt habe und erkennen musste, dass zwar schon viel in der Stadt Ansbach gemacht werden würde, aber jedes Amt für sich agiere, befürworte er die Einrichtung der Stelle. Durch die Bündelung könne man noch erfolgreicher wirken.

Beschluss:

Die Verwaltung wird - vorbehaltlich der Zusage einer entsprechenden Förderung - beauftragt, eine zunächst auf längstens zwei Jahre befristete Projektstelle zur Koordination und Schaffung der Strukturen kommunaler Entwicklungspolitik unter Zugrundelegung der vorstehenden Rahmenbedingungen einzurichten. Die Verwaltung wird weiter beauftragt das Interesse bis zum 31.05.2021 bei der Förderstelle zu bekunden.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6 Bekanntgaben

keine Bekanntgaben

TOP 7 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Bei folgenden Beschlüssen sind die Gründe für die Geheimhaltung entfallen:

TOP N2 Sanierung der Gebäude Rathaus und Schrammhaus Vergabe von Fachplanungsleistungen

Die Geheimhaltung über die Höhe der Honorare bleibt jedoch bestehen.

TOP N5 Bekanntgabe Absage Ansbach Open

Ausschließlich für die Verkündung, dass die Festivalreihe „Ansbach Open“ aufgrund der pandemiebedingten Lage leider abgesagt werden muss, ist die Geheimhaltung aufgehoben.

Die Geheimhaltung der vorgelegten Zahlen bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 20.04.2021 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Bettina Beyreuther
Schriftführer/in